

# Geschäftsordnung des BWE-Planerbeirats im Bundesverband WindEnergie e.V.

## § 1 Zweck des Planerbeirats

Der Planerbeirat versteht sich grundsätzlich als Forum zum Informationsaustausch der Planer und Projektentwickler in der Windenergiebranche. Firmenübergreifend unterstützt er den Austausch über die aktuellen Anforderungen zur genehmigungsrechtlichen Umsetzung und vertritt mit seiner Expertise die speziellen Anforderungen, die bei der Planung von Windkraftprojekten, deren Umsetzung und Sicherstellung der Akzeptanz entstehen, innerhalb des BWE und in der Öffentlichkeit. Der Beirat lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des BWE-Gesamtvorstandes einfließen. Ziel der Beiratsarbeit ist es die Qualität von Windprojekten zu erhöhen und an Empfehlungen und Richtlinien mitzuwirken, die Planungsfehler vermeiden. Insbesondere soll hiermit die nachhaltige Entwicklung und Akzeptanz der Windenergie als übergeordnetes Ziel unterstützt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

Jedes BWE-Firmenmitglied, das als Planer oder Entwickler für Windenergieprojekte tätig ist und diese Geschäftsordnung anerkennt, kann Mitglied im BWE-Planerbeirat werden. Voraussetzung ist der Nachweis zweier Referenzen aus dem Kreis des Planerbeirats. Die Firmenmitglieder entsenden fachkompetente VertreterInnen, die mindestens über eine ausreichende Erfahrung in der Projektentwicklung verfügen um eine aktive Mitarbeit im Beirat leisten zu können. Die aktive Mitarbeit soll über die Teilnahme an den Diskussionen in den Mitgliederversammlungen und die Übernahme und Organisation von aktuellen Fachvorträgen gezeigt werden. Die Angabe, als AnsprechpartnerIn für eine spezifische Thematik zur Verfügung zu stehen, ist insbesondere gewünscht.

## § 3 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Beirates gewählt. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/ der Vorsitzenden, den zwei Stellvertreter/-innen und den Beisitzern. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Planerbeirats ein und leitet sie. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre.

## § 4 Vertretung im BWE-Gesamtvorstand

Die Beiräte werden in Gesamtvorstand durch max. 4 Vertreter unterschiedlicher Beiräte vertreten. Dazu werden Kandidaten durch die Beiratsvorsitzenden benannt (§ 8 der BWE-Satzung).

## § 5 Mitgliederversammlung

Wichtigstes Organ des Planerbeirats ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Planerbeirats. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Über den Inhalt der Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. An den Sitzungen des Beirats können die Mitglieder und geladene Fachreferenten teilnehmen. Eine Teilnahme von Gästen an den Sitzungen ist nach Anmeldung und auf Einladung des Vorstandes möglich.

Bei Abstimmungen kann pro Mitgliedsfirma nur eine Stimme abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit einen internen Teil stattfinden zu lassen, an dem nur herstellerunabhängige Mitglieder teilnehmen dürfen. Beratungen aus dem internen Teil können nur per Beschluss, verbunden mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmen von mehr als 75 %, öffentlich gemacht werden.

## § 6 Beiträge

Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder des Planerbeirats die Beitragsordnung des BWE. Zusätzlich zahlt jedes Mitglied des Planerbeirates einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Planerbeirats. Dieser wird per Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Nichtzahlung dieser Beiträge führt zum Ausschluss aus dem Planerbeirat.

### § 7 Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Beiratssitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt und an die Mitglieder des Beirats mit dem Protokoll versandt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer werden den Sprechern des Gremiums zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehende Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.

### § 8 Sonstiges

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e. V.

Beschlossen auf der Sitzung des Planerbeirates am 25.3.1999 in Hannover

Geändert am 19.5.2016 auf der Sitzung des Planerbeirates in Berlin

Zuletzt geändert am 14.2.2019 auf der Sitzung des Planerbeirates.